Bauleitplanung

Städtebau I Architektur Freiraumplanung Umweltplanung Landschaftsplanung Dienstleistung CAD | GIS









Begründung mit Umweltbericht Hansestadt Stendal

13. Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg"

Begründung

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss





13. Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg"

bearbeitet im Auftrag der

Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co KG Ruländerweg 39 74348 Lauffen am Neckar

in Zusammenarbeit mit der

Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH Gerberstraße 25 66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932 70

E-Mail: info@argusconcept.com Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: 14.12.2024



Seite

1	ANLA	SS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
	1.1	Ziel und Zweck der Planung	1
	1.1.1	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
	1.2	Gründe für die Standortwahl	2
	1.2.1	Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer auf einer ertragsschwachen Ackerfläche	2
2	VEDE	ALIDENISVEDI ALIE / DECLITSCOLINIDI ACENI	2
<u>2</u>	VERF	HRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN	2
<u>3</u>	INFOF	MATIONEN ZUM PLANGEBIET	3
	3.1	Lage des Plangebietes	3
	3.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
	3.3	Derzeitige Situation, vorhandene Nutzungen und Umgebungsnutzung	4
	V 0 D 0		
<u>4</u>		ABEN FÜR DIE PLANUNG	4
	4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
	4.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm Sachsen-Anhalt 2017	5
	4.1.2	Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005	5
<u>5</u>	<u>FLÄC</u>	IENNUTZUNGSPLAN	6
6		ELTBERICHT	8
	6.1	Einleitung	8
	6.1.1	Angaben zum Standort	8
	6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	9
	6.1.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	9
	6.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	9
	6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	9
	6.2.2	Naturraum und Relief	9
	6.2.3	Geologie und Böden	9
	6.2.4	Oberflächengewässer und Grundwasser	9
	6.2.5	Klima und Lufthygiene	10
	6.2.6	Arten und Biotope	10
	6.2.7	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	10
	6.2.8	Land- und Forstwirtschaft	10
	6.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	10
	6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	10
	6.4.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	11
	6.4.2	Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprü Umweltschäden	ifung, 13

	6.4.3	Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet "Stendaler Rohrwiesen"	14
	6.4.4	Auswirkungen auf den Menschen	15
	6.4.5	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	16
	6.4.6	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	16
	6.5	Prüfung von Planungsalternativen	17
7	AUSW	IRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	21
	7.1	Auswirkungen der Planung	22
	7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhält und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	tnisse 22
	7.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	22
	7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes un Landschaftspflege	id der 22
	7.1.4		erung
	7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	23
	7.1.6	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	23
	7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	23
	7.2.1	Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung	23
	7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung	23
8	FAZIT		23
9	<u>LITER</u> A	TURVERZEICHNIS	24
1(O ANHAI	NG	25
	10.1	Übersichtsplan Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	25
Α	bbildur	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung 22 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes 22 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege 22 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen 22 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie 23 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange 23 Gewichtung des Abwägungsmaterials 23 Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung 23 Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung 23 ERATURVERZEICHNIS 24	
Α	bbildung	1: Lage im Raum (Quelle OpenStreetMap)	3
Α	bbildung	2: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
Α	_		
Α	bbildung	4: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal	7
Α	bbildung	5: Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal nach Änderung	7
Α	bbildung	6: Stadtgebiet Stendal mit Ausschlussbereichen und "Weißflächen"	20
Α	bbildung	7: Ackerzahlen im Umfeld der Hansestadt Stendal	21
A	_		25

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit Beschluss vom 21.02.2022 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal auf Antrag der Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co KG aus Lauffen am Neckar die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 "Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg" gefasst. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden (13. Änderung).

Mit den Planungsarbeiten für die beiden Bauleitplan-Verfahren wurde die ARGUS CONCEPT - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich Sachsen-Anhalt in seinem Klima- und Energiekonzept zur Umstellung der Energiegewinnung von fossilen auf erneuerbare Energien bekannt.

Die Hansestadt Stendal unterstützt daher das Vorhaben der Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co KG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Laut integriertem Energie- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal 2012 sollen bis zum Jahr 2035 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 55 MWp für eine Vollversorgung realisiert werden. Alle realisierten und in Planung befindlichen Anlagen, erzeugen zusammen ca. zwar bereits 88 MW. Allerdings entsprechen diese Zahlen nicht den heutigen Zielen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Die oben genannten welt- und klimapolitischen Veränderungen bedingen wie beschrieben wesentlich größere Ausbauziele im Bereich der regenerativen Energien.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer auf einer ertragsschwachen Ackerfläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ertragsschwache Ackerfläche.

Die Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co KG hat mit dem Grundstückseigentümer im Plangebiet Gespräche geführt und entsprechende Nutzungsverträge geschlossen. So steht einer schnellen Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage nichts im Wege.

Da das Planungsgebiet außerhalb der Förderkulisse des EEG liegt, soll der Strom auf dem freien Markt vermarktet werden.

In Kapitel 6.5 der Begründung wird detailliert auf die untersuchten Planungsalternativen und die hier angewandte Methodik eingegangen.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte "Scoping-Verfahren" schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an.

Die 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Errichtung von Solarparks fällt nach der aktuellen Rechtsprechung nicht unter die Kategorie der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche

Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Auch der neu eingeführte § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, der eine Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen in einem 200 m – Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen vorsieht, greift als Genehmigungsgrundlage nicht. Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung erforderlich.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 9,1 ha große Planungsgebiet ist südlich der Ortslage von Stendal östlich angrenzend an die Heerener Straße (L 32) sowie südlich der Bundesstraße 198 und der Schnellfahrstrecke Oebisfelde – Spandau gelegen.

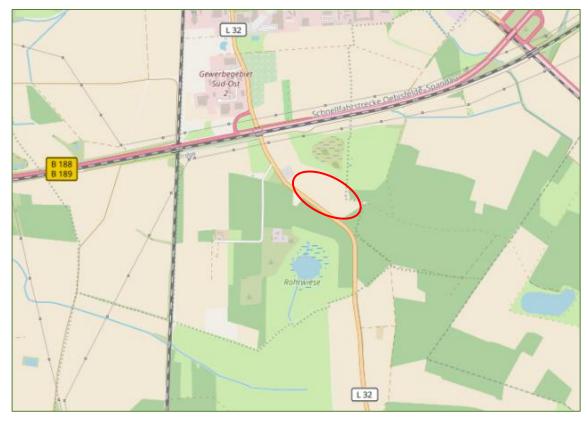


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über Teile der Gemarkung Stendal, Flur 20. Er umfasst hier die Parzelle 175.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Nordosten: durch Feuchtwiesen
- Im Südosten: durch das Waldgebiet "Grätzbreite"
- Im Südwesten: durch die Heerener Straße (L 32)
- Im Nordwesten: durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Übergangsbereich zum Gebäude "Heerenstraße 107"

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch und damit der oben stehenden Abbildung zu entnehmen.

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Im Plangebiet wurde 2022 noch Energiemais für eine Biogasanlage angebaut. Nach der Ernte wurde die Fläche stillgelegt, so dass sich derzeit eine junge Ackerbrache entwickelt hat.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend sind, wie bereits erwähnt, Feuchtbiotope sowie weiter nördlich die B188 vorhanden. Im Umfeld wird darüber hinaus weitere Ackernutzung betrieben. Der Waldbestand sowie die Feuchtbiotope im Osten und Süden sind FFH-Gebiete und somit geschützt. Der Wald im Süden ragt in der südöstlichen Ecke mit wenigen Quadratmetern in das Plangebiet hinein.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und im Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 definiert.

4.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Sachsen-Anhalt 2017

In der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind zum Plangebiet keinerlei Aussagen getroffen. In den textlichen Ausführungen wird zum Thema Nutzung der Solarenergie folgende Aussage getroffen:

"G 77 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden."

D.h. Photovoltaikanlagen sind in Sachsen-Anhalt regelmäßig sogenannte "raumbedeutsame Vorhaben" und erfordern eine positive raumordnerische Stellungnahme des zuständigen Ministeriums. Die Eignung der Raumordnung wird innerhalb der Behördenbeteiligung geprüft.

4.1.2 Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

Als landesplanerische Vorgabe ist hierbei der Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 maßgebend. Hiernach liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung.

In der beschreibenden Darstellung zum Regionalen Entwicklungsplan heißt es hierzu:

Vorranggebiet Wassergewinnung

Z "Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig."

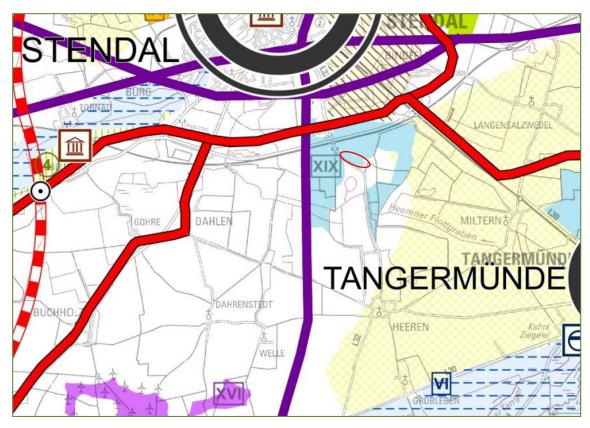


Abbildung 3: Regionalen Entwicklungsplan Altmark (Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 2005)

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal stellt für das Plangebiet eine "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dar. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Diese Flächennutzungsplan-Teiländerung hat das Ziel den Bereich des Plangebietes, der für die Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen ist, als Sonderbaufläche "Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen (siehe unten). Entlang des Waldrandes wird zusätzlich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. Nr. 10 BauGB dargestellt.



Abbildung 4: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal



Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal nach Änderung

Der Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform" vom 22.09.2010 folgend sind im Kontext von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in der Begründung zur Planänderung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung (tabellarisch) im gesamten Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde zu treffen; es ist darzulegen, welche Ortsteile über wirksame Teilpläne und Änderungen verfügen.

Die Situation in der Hansestadt Stendal stellt sich derzeit wie folgt dar:

<u>Flächennutzungsplan</u>	Datum der Bekanntmachung /
	Verfahrensstand
FNP Staffelde	05.04.2000
FNP Staffelde; 1. Änderung	27.11.2002
FNP Dahlen	2002
FNP Dahlen; 1. Änderung	19.03.2014
FNP Dahlen; 2. Änderung	im Vorentwurfsverfahren
Teil-FNP Möringen	1992
FNP Uchtspringe	23.09.1995
FNP Vinzelberg	03.07.1992
FNP Stadt Stendal	03.11.1999
FNP Stadt Stendal; 1. Änderung	15.09.2004
FNP Stadt Stendal; 3. Änderung	05.04.2006
FNP Stadt Stendal; 5. Änderung	09.02.2011
FNP Stadt Stendal; 6. Änderung	20.02.2013
FNP Stadt Stendal; 7. Änderung	04.09.2013
FNP Stadt Stendal, 8. Änderung – "Solarpark Borsteler Weg"	Satzungsbeschluss
FNP Stadt Stendal, 9. Änderung – "Solarpark Südost - Lange Werftstücken	Satzungsbeschluss
FNP Stadt Stendal, 10. Änderung – "Solarpark Wahrburg- Südlich Tornauer Str."	Aufstellungsbeschluss zurückgezogen
FNP Stadt Stendal, 11. Änderung – "Solarpark Hoher Weg östlich"	im Vorentwurfsverfahren
FNP Stadt Stendal, 12. Änderung – "Lüderitzer Straße"	Aufstellungsbeschluss zurückgezogen
FNP Stadt Stendal, 13. Änderung – "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg"	
FNP Stadt Stendal, 14. Änderung – "Solarpark Stendal - Schillerstraße"	im Entwurfsverfahren

Die Gesamt-Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird derzeit erarbeitet und befindet sich am Ende des Vorentwurfs. Die derzeitigen FNP-Änderungen werden im weiteren Verlauf des Neuaufstellungsverfahrens mit eingearbeitet.

6 UMWELTBERICHT

Der 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine dem Stand des Verfahrens entsprechender Umweltbericht beizufügen. In. § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksich-tigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vor-haben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken."

Da im Parallelverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 40/21 "Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" aufgestellt wird, erfolgt die schwerpunktmäßige Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter anhand der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt werden können. Daher erfolgt an dieser Stelle nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Umweltprüfung des Bebauungsplanes.

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 9,1 ha große Planungsgebiet ist südlich der Ortslage von Stendal, östlich angrenzend an die Heerener Straße sowie südlich der Bundesstraße 198 gelegen. Im Plangebiet wurde 2022 noch Mais angebaut. Dieses Jahr liegt die Fläche brach. Im Südosten ragt auf einer kleiner Fläche Wald bis in das Plangebiet hinein. Rund um das Plangebiet befinden sich Feuchtbiotope und Wald.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet "Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage".

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Teiländerung wird im Plangebiet zukünftig eine Sonderbaufläche "Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB dargestellt.

6.1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, jedoch liegt das Gebiet innerhalb der Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes Stendal-Süd (Gebietsnummer: STWSG0164, Beschluss-Nr. 0026-5/VIII/80 vom 26.03.1980).

Südlich sowie östlich angrenzend an das Plangebietes liegt das FFH-Gebiet "Stendaler Rohrwiesen" (FFH0232LSA), für welches derzeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt wurde. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind Kapitel 6.4.3 zu entnehmen.

Weiterhin sind im Plangebiet und dessen weiteren Umfeld keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, oder geschützte Parke vorhanden.

Laut Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind für das Plangebiet keine Vorgaben getroffen worden.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks. Aufgrund der emissionsfreien Natur der Solarparknutzung und der geringen Flächenversiegelung sind die Umweltwirkungen weitgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt. Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus sind hauptsächlich hinsichtlich des Landschaftsbildes erforderlich.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit "Stendaler Niederung" (862.03), die zur Haupteinheit "Stendaler Land" (862) gehört. Das Gelände ist sehr eben und befindet sich auf einer Höhe von ca. 35 m ü. NN.

6.2.3 Geologie und Böden

Das Plangebiet gehört zur Bodenlandschaft der "überregionalen Urstromtäler und Niederungen". Die Böden sind überwiegend Gleyböden aus fluvilimnogenem Sand mit geringer Feldkapazität und hoher Luftkapazität. Die landwirtschaftliche Nutzung führte zu Bodenverdichtung und Nährstoffanreicherung. Archivböden im Sinne des BBodSchG sind nicht vorhanden. Der Boden hat eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung, was im Wasserschutzgebiet "Stendal-Süd" bei Bauarbeiten berücksichtigt werden muss. Die geplante Gründungsvariante mit Rammpfosten minimiert Eingriffe in den Boden und das Grundwasser.

6.2.4 Oberflächengewässer und Grundwasser

Das Plangebiet wird von einem verrohrten Graben durchquert und liegt teilweise in einem HQ200-Gebiet (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit). Die Grundwasserstandorte sind durch

Sandsubstrate geprägt, die Durchlässigkeit wird als mittel eingestuft. Die jährliche Grundwasserneubildung beträgt ca. 57 mm. Es gelten besondere Schutzauflagen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet.

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet hat eine begrenzte klimatische Ausgleichsfunktion. Es besteht keine nennenswerte Kaltluftbildung oder -abfluss. Die Bedeutung für das Klima und die Lufthygiene ist daher gering.

6.2.6 Arten und Biotope

Vegetation

Die Fläche ist eine artenarme Ackerbrache, die potenziell natürliche Vegetation wäre ein mesophiler Buchenwald.

Fauna

- Brutvögel: In den angrenzenden Bereichen wurden 88 Vogelarten festgestellt, darunter 6
 Brutvogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (z. B. Rotmilan, Rohrweihe,
 Kranich).
- Amphibien: Acht Arten, darunter der Kammmolch, wurden überwiegend außerhalb des Plangebiets nachgewiesen.
- Reptilien: Eine Population von Zauneidechsen wurde am nordöstlichen Waldrand festgestellt. Eine Beschattung der Habitatflächen durch Module ist zu vermeiden. Die geplanten Maßnahmen vermeiden Beeinträchtigungen dieser Arten und schaffen durch Ausgleichsflächen zusätzliche Lebensräume.

6.2.7 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Gebiet ist durch Ackerflächen geprägt und hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Der angrenzende Radweg ist für die Erholungsnutzung relevant.

6.2.8 Land- und Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde aufgegeben, zuletzt wurde Energiemais angebaut.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden bzw. bei Ausbleiben der Nutzung würde sich die Fläche gemäß Sukzession weiterentwickeln und verbuschen, letztlich würde sich ein Wald entwickeln.

6.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen der 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.4.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Fläche / Untergrund / Boden

Bodenfunktionen und Versiegelung:

- Der Boden hat im Naturhaushalt wichtige Funktionen, wie die Speicherung von Wasser, die Bindung von Schadstoffen und die Bereitstellung von Lebensraum. Durch Versiegelung gehen diese Funktionen verloren.
- Das geplante Solarparkgebiet hat jedoch geringe Bodenfunktionen, weshalb die Versiegelung von lediglich 500 m² (weniger als 2% der Gesamtfläche von 9,1 ha) als minimal eingeschätzt wird.
- Insgesamt wird nur etwa 0,08 % der Fläche versiegelt (durch Rammfundamente, Stationen und Zaunpfosten), und 0,5 % sind durch Kabelgräben beeinträchtigt. Der Boden bleibt größtenteils unversiegelt und unberührt.

Baubedingte Auswirkungen:

- Der Einsatz leichter Baumaschinen (z.B. Rammraupe, Manitu) führt zu einer geringen Verdichtung des Bodens im Vergleich zu landwirtschaftlichen Geräten.
- Die Nutzung des bestehenden Wegenetzes minimiert den Eingriff, und der Einsatz von Maschinen erfolgt hauptsächlich auf befestigten Flächen.
- Schäden durch Schadstoffeinträge sind unwahrscheinlich, außer bei Unfällen mit Fahrzeugen, was bei ordnungsgemäßer Wartung ausgeschlossen werden kann.
- Die Kabelgräben sind temporär, und die Auswirkungen auf den Boden sind gering.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Unter den Modulen kann es zu oberflächlicher Austrocknung und Erosionsgefahr bei Starkregen kommen, jedoch wird dies durch eine geschlossene Vegetationsdecke abgemildert.
- Insgesamt führt die Umstellung von intensiv genutzten Ackerflächen auf einen Solarpark zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen (z.B. durch die Vermeidung von Pestiziden und Düngung, verminderter Bodenbearbeitung und einer größeren Wasserspeicherkapazität).
- Die Auswirkungen auf den Boden sind insgesamt gering und werden durch die extensive Nutzung des Grünlandes und die Regeneration des Bodens verbessert.

Bodenschutz während der Bauphase:

- Es müssen Normen wie DIN 19639 für den Bodenschutz beachtet werden. Maßnahmen wie Überfahrverbotszonen und die sachgerechte Lagerung von Bodenmaterial helfen, den Boden zu schützen.
- Besonders in Hanglagen muss Bodenerosion durch abfließendes Regenwasser verhindert werden.

Fazit:

Die Auswirkungen auf den Boden durch den Solarpark sind gering und überwiegend positiv, da die extensive Nutzung und die Vermeidung von intensivem Ackerbau die Bodenqualität insgesamt verbessern. Die geringe Versiegelung und die temporären Eingriffe während des Baus minimieren die negativen Effekte auf den Boden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Versiegelung und Wasserhaushalt:

 Die Versiegelung von 500 m² durch den Solarpark hat eine minimale Auswirkung auf die Versickerung von Niederschlagswasser. Durch die Anordnung der Module mit ausreichend großen Lücken bleibt die Versickerung des Regenwassers gewährleistet, und eine Reduzierung der Grundwasserneubildung wird ausgeschlossen.

Grundwasserqualität:

 Der Verzicht auf Düngemittel und Pestizide auf den ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Auch wenn das Plangebiet nur eine mittlere Funktion für die Grundwasserneubildung hat, wird die Grundwasserqualität durch den Wegfall dieser landwirtschaftlichen Eingriffe verbessert, insbesondere innerhalb der Wasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebiets Stendal.

Einfluss auf Flottgraben Rohrwiese:

 Auswirkungen auf den Flottgraben Rohrwiese, der das Plangebiet querend verrohrt, sind nicht zu erwarten. Ein offenes Gewässer im Plangebiet ist nicht sinnvoll, da der Graben außerhalb des Gebiets weiterhin verrohrt bleibt und das Plangebiet nach dem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt wird.

Fazit:

Die Auswirkungen auf das Naturgut Wasser sind sehr gering und können als weitgehend nicht signifikant eingeschätzt werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt erhalten, und die Grundwasserqualität verbessert sich durch den Wegfall von Pestiziden und Düngemitteln.

Klima / Lufthygiene

Klimatische Veränderungen:

• Die Auswirkungen auf das Klima durch die Versiegelung sind minimal. Die Hauptauswirkung des Solarparks auf das Kleinklima besteht in der Beschattung des Bodens durch die Module, was zu einer reduzierten Niederschlagsmenge unter den Modulen führt. Tagsüber wird die Temperatur unter den Modulen gesenkt, während nachts die Wärmestrahlung gehalten wird, was zu einer leicht erhöhten Temperatur unter den Modulen führt. Diese mikroklimatischen Veränderungen sind auf den direkten Bereich des Solarparks beschränkt. Große klimarelevante Strukturen wie Wälder sind nicht betroffen.

Mikroklimatische Veränderungen:

• Es kann zu kleinräumigen Temperatur- und Feuchtigkeitsunterschieden kommen, die durch die Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und feuchten Bereichen entstehen. Auch die Aufheizung der Module führt zu lokalen "Wärmeinseln", aber großflächige Klimaveränderungen sind nicht zu erwarten.

Lufthygiene:

Während der Bauphase entstehen geringe, zeitlich begrenzte Emissionen durch Baufahrzeuge. Während des Betriebs sind stoffliche Emissionen praktisch nicht vorhanden, was zu einer weitgehend unveränderten lufthygienischen Situation führt. Die emissionsfreie Stromproduktion durch die Photovoltaikanlagen trägt jedoch zur Reduzierung von Luftschadstoffen und einer Verbesserung der Luftqualität bei.

Fazit:

Die Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene sind insgesamt gering. Der Solarpark kann im Gegenteil einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und zur Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Arten und Biotope

Veränderung der Habitatstruktur:

 Die Planung betrifft hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen, die für den Arten- und Biotopschutz nur geringe Bedeutung haben. Die Versiegelung der Flächen ist auf maximal 500 m² begrenzt. Durch die Umnutzung und extensive Pflege des Geländes wird die Habitatvielfalt jedoch gefördert. Es entstehen Magerrasen zwischen den Modulreihen, die die Artenvielfalt und die Insektenpopulationen verbessern. Durch den Wegfall von Düngung wird die Fläche weiter aufgewertet. Der Solarpark bietet weiterhin Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiete für einige Vogelarten.

Biodiversität und Studienergebnisse:

• Eine Studie des Bundesverbands für Energiewirtschaft zeigt, dass Solarparks, wenn sie naturverträglich gestaltet sind, die Artenvielfalt fördern können. Die Nutzung von Grünlandflächen zwischen den Modulen und eine extensive Pflege führen zu positiven Effekten, insbesondere für Insekten, Reptilien und Vögel. Besonders breite Reihenabstände zwischen den Modulen erhöhen die Arten- und Individuendichte.

Individuenverlust und Zerschneidung von Lebensräumen:

 Baubedingt kann es zu einem Verlust von Individuen kommen, vor allem von wenig mobilen Tieren wie Insekten. Die Zerschneidung von Wanderkorridoren für Großsäuger (wie Rehe oder Wildschweine) ist nicht zu erwarten, da das Gebiet nicht als bedeutender Lebensraum für diese Tiere gilt. Kleinsäuger können weiterhin durch Lücken im Zaun wandern.

Emissionen und mechanische Einwirkung:

• Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage sind gering und beschränken sich auf den Nahbereich, ohne nachhaltige Auswirkungen auf die Tierwelt. Baubedingt können Lärm und Erschütterungen zu einer kurzfristigen Vergrämung von Tieren führen, jedoch sind diese Auswirkungen zeitlich begrenzt.

Blendwirkung und Spiegelung

Die Reflexion der Modulflächen könnte theoretisch Wasservögel und Wasserinsekten anziehen. Allerdings sind im Plangebiet keine Vorkommen von stark bedrohten Wasserinsekten oder Wasservögeln bekannt. Zudem wird durch die Ausrichtung der Module zur Sonne das Risiko einer gefährlichen Blendwirkung als sehr gering eingeschätzt.

Fazit:

Die Auswirkungen auf die Artenvielfalt und Biotope sind insgesamt positiv bis gering. Die Umnutzung des Areals führt zu einer Aufwertung der Flächen für den Natur- und Biotopschutz, ohne signifikante negative Auswirkungen auf die Tierwelt zu haben.

6.4.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden

Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) wurde durch Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2009 in Deutschland umgesetzt, um den Schutz von Arten und Lebensräumen gemäß den europäischen Vorgaben sicherzustellen. In diesem Kontext ist die Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen von Bauleitplanungen zu identifizieren.

Gemäß § 44 BNatSchG sind unter anderem die Störung oder der Verlust von Fortpflanzungsstätten, die Beeinträchtigung von Habitatflächen und die Tötung oder Verletzung von streng geschützten Tieren und Pflanzen verboten. Die Prüfung zielt darauf ab, zu prüfen, ob das geplante Vorhaben diesen Verboten unterliegt.

Wirkfaktoren und potenzielle Konflikte:

- Anthropogener Einfluss: Das Plangebiet ist bereits durch intensive Landwirtschaft beeinflusst.
- 2. Brutvogelarten: Es ist mit der Beeinträchtigung von Brutrevieren der Feldlerche und der Schafstelze zu rechnen. Maßnahmen wie größere Modulabstände und Grünlandnutzung können helfen, diese Reviere zu erhalten.
- 3. Weitere Vogelarten: Auch während der Bauphase können Brutvögel wie Heidelerche und Neuntöter gestört werden. Die Einhaltung von Bauzeitenregelungen (außerhalb der Brutzeit) kann diesen Konflikt vermeiden.
- 4. Amphibien: Es wurde keine Barriere für die Wanderung von Amphibien festgestellt. Somit sind keine Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.
- 5. Zauneidechse: Eine kleine Population wurde am nordöstlichen Rand festgestellt. Es wird empfohlen, durch einen Reptilienschutzzaun die Habitatflächen während der Bauphase zu schützen, um Störungen oder Schäden zu vermeiden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Brutvögel: Bauzeitliche Regelungen (zwischen 01.03. und 31.07.) und gegebenenfalls Vergrämungsmaßnahmen sollen Störungen vermeiden.
- Offenlandbrutvögel: Durch die Anpassung der Modulabstände und den Erhalt von Grünflächen kann die Brutstätten der Feldlerche und anderen Vogelarten erhalten werden.
- **Zauneidechse:** Schutzabstände zwischen den Modulflächen und der Habitatfläche sowie die Errichtung von Reptilienschutzzäunen sind vorgesehen, um Störungen zu vermeiden.
- **Strukturanreicherung:** Weitere Maßnahmen wie das Anlegen von Stein- und Holzhaufen zur Förderung der Habitatstruktur sind geplant.

Fazit:

Durch die genannten Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten wie europäischen Vogelarten und Reptilien vermieden. Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, wenn diese Maßnahmen eingehalten werden. Die Einhaltung der festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen stellt sicher, dass das Vorhaben artenschutzrechtlich unbedenklich bleibt.

6.4.3 Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet "Stendaler Rohrwiesen"

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Nähe des FFH-Gebiets "Stendaler Rohrwiesen". Daher wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die sich mit möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna beschäftigt. Insbesondere wurden Brutvögel, Amphibien, Reptilien (wie Zauneidechsen) und der Baumbestand in der Umgebung der geplanten PV-Anlage untersucht.

Untersuchungsergebnisse:

 Anlagenbedingte Auswirkungen: Überbauung von Ackerfläche, leichte Neuversiegelung und Verlust von Revierflächen für Offenland-Brutvögel (z. B. Feldlerche, Schafstelze) sowie mögliche Beeinträchtigungen von Zauneidechsen-Habitaten.

- Baubedingte Auswirkungen: Mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Zauneidechsen bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit sowie potenzielle Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser durch den Einsatz gefährdender Materialien.
- Betriebsbedingte Auswirkungen: Keine erwarteten Beeinträchtigungen.

FFH-Schutzgebiet "Stendaler Rohrwiesen":

- Das Gebiet umfasst feuchte Offenlandbereiche mit Röhrichten und kleinflächige Laubwälder, die Lebensräume für Arten wie den Fischotter (Lutra lutra) bieten.
- Der Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Lebensräume und die Vermeidung von Beeinträchtigungen, etwa durch Gewässernutzung oder -veränderung.
- Im direkt betroffenen Bereich gibt es keinen Lebensraumtyp, der durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, da der Abstand zum Lebensraumtyp ausreichend groß ist.
- Für die Art Fischotter gibt es keine Veränderungen an den Gewässerstrukturen, und die ökologische Durchgängigkeit bleibt erhalten.

Gefundene FFH-Arten:

- Der Kammmolch (Triturus cristatus), eine Amphibienart nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wurde in der Nähe festgestellt, jedoch ohne signifikante Beeinträchtigung durch das Vorhaben.
- Weitere FFH-Arten wie die Zauneidechse und Moorfrösche wurden ebenfalls nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt, jedoch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fazit:

- Das Vorhaben wird außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen durchgeführt und beeinträchtigt keine relevanten Lebensräume oder Arten gemäß der FFH-Richtlinie. Es sind keine kohärenzsichernden Maßnahmen erforderlich.
- Es wurden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, um mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu vermeiden oder zu minimieren, darunter:
 - 1. **Vermeidung von Eingriffen während der Brutzeit** durch Arbeiten außerhalb der Brutzeit oder Einrichtung von Pufferzonen.
 - 2. **Erhaltung von Habitaten für Reptilien** durch Schutzmaßnahmen wie Ausweichmöglichkeiten für Zauneidechsen.
 - 3. **Schutz von Amphibien** durch Wanderbarrieren und Leiteinrichtungen für den Kammmolch.
 - 4. **Vermeidung von Gefährdungen durch baubedingte Materiallagerung** durch strikte Kontrolle der eingesetzten Materialien.
 - 5. Überwachung und Kontrolle der Baustelle, um sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna entstehen.

Die geplante Maßnahme stellt keine signifikante Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet dar.

6.4.4 Auswirkungen auf den Menschen

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

 Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung): Diese sind aufgrund der Eigenschaften der Module, die Licht stark streuen, nicht relevant. In kurzer Entfernung (wenige Dezimeter) sind keine Blendungen zu erwarten. Auch in Bezug auf die nahegelegene Stadt Stendal (über 700 m entfernt) und die Heerener Straße können keine Blendungswirkungen festgestellt werden, da die Module nach Süden geneigt sind und durch Baumreihen teilweise verdeckt werden.

- Elektrische und magnetische Felder: Die Strahlung von Modulen, Kabeln und Trafostationen bleibt unter den Grenzwerten der BlmSchV und ist nur im unmittelbaren Nahbereich relevant, sodass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Lärmemissionen: Diese beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu
 den nächsten Ortslagen sind keine Störungen zu erwarten. Lediglich eine geringe Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist temporär zu erwarten.

Landschaftsbezogene Erholung

- Visuelle Effekte: Die PV-Anlage könnte durch ihre technische Ausprägung das Landschaftsbild beeinflussen. Da die Anlage jedoch größtenteils durch eine Baumreihe an der Landstraße verdeckt wird, sind keine signifikanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.
- Flächenverlust und Erholungsfunktion: Der Flächenverlust wird als geringfügig eingeschätzt, da das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der Radweg entlang des Plangebietes bleibt erhalten, sodass keine Zerstörung der Erholungsfunktion zu erwarten ist.

6.4.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft/Forstwirtschaft:

 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Das Plangebiet wurde in den letzten Jahren als Grünland genutzt und dieses Jahr für Energiemais verwendet. Aufgrund der geringen Bodenwertzahl (30) hat die Fläche jedoch eine niedrige landwirtschaftliche Produktivität und ist für die Landwirtschaft nicht von besonderer Bedeutung.

Landschaftsbild:

• PV-Freiflächenanlagen sind landschaftsfremd und können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die geplante Anlage wird in einem Bereich mit wenig Vorbelastung errichtet, jedoch könnte sie aufgrund der technischen Ausprägung als visuelle Beeinträchtigung wahrgenommen werden. Die Anlage wird jedoch größtenteils durch Bäume und Vegetation, besonders entlang der Heerener Straße, verdeckt. Sichtverschattungen durch angrenzende Wälder und die flache Topografie minimieren die Fernwirkung. Eine Heckenpflanzung zur Integration in das Landschaftsbild wird vorgesehen, um die visuelle Wirkung weiter zu reduzieren. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen entfallen, da die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ein ökologisches Plus zeigt.

Bodendenkmäler:

• Im Vorhabensbereich befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (mesolithische Siedlung und mittelalterliche Fundstelle). Aufgrund des hohen dokumentarischen Werts der mesolithischen Siedlungsplätze ist vor Baubeginn eine qualifizierte Dokumentation (Magentometerprospektion) erforderlich, um die archäologische Evidenz zu sichern.

6.4.6 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.5 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Eine allgemeine Pflicht zu Alternativenprüfung wird im BauGB nicht ausdrücklich normiert. Zu beachten ist jedoch, dass im Umweltbericht nach Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (…) zu berücksichtigen" sind. Anzugeben sind hierbei ferner die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen der Abwägung ist zu ermitteln, welche Alternativen in Betracht kommen und in welcher Weise und in welchem Umfang die von der Planung betroffenen Belange durch die jeweilige Alternative berührt werden könnten. Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven, nachprüfbaren Kriterien. Hierbei sind alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativen zu ermitteln und zu bewerten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet eine Alternativenprüfung hinsichtlich des im Gemeindegebiet gewählten Standorts und dessen Alternativen statt. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt in der Regel nur noch die gebietsbezogene Prüfung von kleinräumigen Varianten und Alternativen der inhaltlichen Ausgestaltung.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dagegen sind räumlich auf den jeweiligen Geltungsbereich begrenzt sowie und im Inhalt detailschärfer. Hieraus ergibt sich, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Alternativen zu den dort vorgesehenen Darstellungen zu prüfen sind.

Bei einem projektveranlassten Bebauungsplan geht der Entscheidung der Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, eine mehr oder weniger konkrete Projektplanung mit einem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung einer Bauleitplanung an die Gemeinde voraus. Dennoch ist auch in diesem Fall die Verantwortung der Gemeinde für eine ordnungsgemäße Abwägung auch hinsichtlich von Standortalternativen und Planungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes nicht eingeschränkt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Alternativen ist nicht erforderlich. Es sind nur vernünftigerweise in Betracht kommende Alternativen zu prüfen.

Grundlage für die Alternativenprüfung der Hansestadt Stendal waren hierbei u.a.:

- Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Dezember 2021)
- Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal (Oktober 2021)

Zusätzlich wurde das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal ausgewertet.

Zuvor muss angemerkt werden, dass die Hansestadt Stendal derzeit ein gesamtstädtisches Konzept zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen ausarbeitet. Die vorliegende Alternativenprüfung greift diesem gesamtstädtischen Konzept insofern vor, dass sie belegen soll, dass das Gebiet des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 Solarpark Heerener Straße - Bullenberg" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes sich in das zukünftige gesamtstädtische Konzept einfügt.

Potentiale im Innenbereich

Nutzung von Dachflächen

Über PV auf Dachflächen kann der Energiebedarf in Deutschland nicht gedeckt werden.

Die Gebäudefläche in Deutschland beträgt derzeit 234.400 ha. Davon werden derzeit ca. 37.000 ha für PV genutzt. Realistisch ist in den nächsten 10 Jahren allenfalls eine Verdopplung der ge-

nutzten Dachflächen, da nicht alle Dachflächen ohne weiteres für eine PV-Nutzung in Frage kommen. Im Falle einer Verdopplung der für PV genutzten Dachflächen können ca. 100 TWh Strom produziert werden und dies bei einem Gesamtenergiebedarf in Deutschland von ca. 2.500 TWh. Dies entspricht also lediglich 4% des Energiebedarfs in Deutschland. Die restliche Energie muss daher regenerativ vor allem durch Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen produziert werden. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Dachflächenanlagen etwa 2-3-mal höher sind als für PV-Freiflächenanlagen und diese zudem eine 10-fache Installationszeit benötigen.

Vorbelastete Flächen im Innenbereich

Hierzu heißt es im Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal (2012).

"Durch das Planungsamt der Hansestadt Stendal sind bereits potenzielle Standorte für Anlagen nach dem EEG einer planerischen Voruntersuchung unterzogen worden.

Dabei wurden sowohl grundstücksrelevante Aspekte als auch planungs- und naturschutzrechtliche Belange betrachtet sowie eine erste Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Standorten formuliert. Abschließende Aussagen sind nur auf Basis einer standortbezogenen bau- und planungsrechtlichen Beurteilung möglich."

Folgende Flächen wurden hierbei näher untersucht:

- Solarpark Staats: Anlage ist am Netz (Konversion eines ehemaligen Kasernengeländes)
- Heizkraftwerk Bindfeld: Anlage ist am Netz (ehemalige Bauschutzrecycling-Anlage)
- Schwellentränke: prinzipielle Eignung gegeben, allerdings weist das Plangebiet einen hohen Gehölzbewuchs auf und ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht eher als ungeeignet einzustufen
- Flugplatz Borstel: ehemaliger Hubschrauberlandeplatz am Flugplatz Borstel, Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht aber kritisch einzustufen
- Solarpark Ziegelweg: Anlage ist mittlerweile am Netz
- Stendal Süd: Standort ist prinzipiell geeignet, hat aber auch Qualitäten für andere städtebauliche Entwicklungen

Potentiale im Außenbereich

Die Vorgehensweise zur Ermittlung von PV-Freiflächenpotentialen im Außenbereich orientiert sich am Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal (Oktober 2021) und richtet sich damit nach folgenden Kriterien:

Ausschlussstandorte

Raumordnerische Ausschlussbereiche

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in Teilgebieten, die von der raumordnerischen Zielsetzung her für andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten bzw- -standorten vorgesehen sind, grundsätzlich unzulässig.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Landwirtschaft, hier auch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (siehe 4.3.1.)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiet f
 ür die Wassergewinnung
- Vorranggebiete f
 ür Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandort f
 ür militärische Anlagen

- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte f

 ür landesbedeutsame Verkehrsanlagen

Städtebauliche Ausschlussbereiche

Aus der städtebaulichen Sicht ist ein ringförmiges Umbauen von Ortslagen mit Freiflächensolaranlagen zu vermeiden.

Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in folgenden Schutzgebieten und Biotopen ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:

- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchGEU-SPA (Vogelschutzgebiete Richtlinie 2009/147/EG Art. 3)
- FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG (in allen LSG's des Landkreises SDL besteht ein Bebauungsverbot)
- nicht ausgleichbare gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Rast- und Nahrungsgebiete von Vögeln
- Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG)
- Wuchs- und Fundorte besonders streng geschützter Arten nach BNatSchG und der Artenschutzverordnung sowie von Rote Liste 1 und 2-Arten
- im Abstand bis 50 m von der Uferlinie an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie
- an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar (§ 61 BNatSchG)

Forstrechtliche Ausschlussbereiche

Alle Waldflächen werden von einer PV-Freiflächennutzungsplan ausgeschlossen.

Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche

- Denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen einschließlich 500m Puffer
- Ein denkmalschutzrechtlicher Ausschluss kann sich darüber hinaus ggf. aus einem Eingriff mit erheblicher oder zerstörungsgleicher Beeinträchtigung geschützter Ortssilhouetten, von Sichtachsen zwischen und zu Denkmalen oder archäologischer Denkmale ergeben.

Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima

Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG gelten als besonders schutzwürdig. Flächenneuinanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken

Moorböden sind wegen ihrer besonderen Klimarelevanz von einer Bebauung mit Freiflächensolaranlagen auszuschließen.

- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
- Böden mit hohem Konfliktpotenzial (Böden mit für Stendaler Verhältnisse hohem Ertragspotential)

Weiterhin ist speziell für landwirtschaftliche Nutzflächen zu beachten, dass in den Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesene

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zum Ausschluss von Freiflächensolaranlagen führen.

Ergebnis

Bei Betrachtung der o.g. Ausschlusskriterien entfallen bereits weite Teile des Stadtgebietes von Stendal. So ist der nahezu der gesamte nördlich der eigentlichen Hansestadt Stendal gelegene Teil des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Bei dem östlich der Stadt gelegenen Teil (Umfeld der Orte Arnim und Staffelde) entfallen weite Teile aufgrund der hier vorhandenen großen Waldbereiche.

Der komplette südwestliche Teil des Stadtgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tanger-Quellen" und Waldgebiete". Hinzu kommt hier noch das Vogelschutzgebiet "Colbitz-Letzlinger Heide".

Zudem entfallen westlich der Stadt noch größere Flächen aufgrund der Lage im Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Damit verbleiben sogenannte Weißflächen (Bereiche, die für ein Realisierung von PV-Freiflächenanlagen in Frage kommen) vor allem südlich und südwestlich des Stadtgebietes in folgenden Bereichen:

- Südlich der Orte Insel und Döbbelin
- Bereiche um Möringen und Klein-Möringen
- Bereiche um Buchholz, Göhre, Dahlen, Dahrenstedt und Welle
- Bereich westlich von Heeren

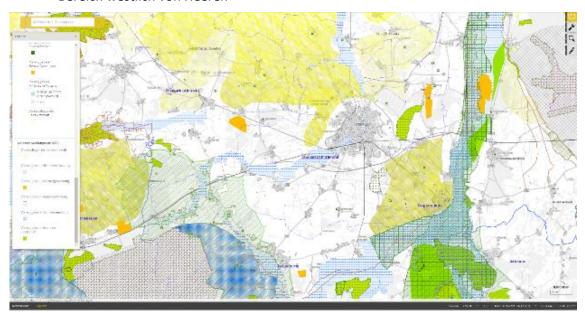


Abbildung 6: Stadtgebiet Stendal mit Ausschlussbereichen und "Weißflächen"

Betrachtet man die Weißflächen anschließend hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, so stellt man fest, dass ein Großteil der in Frage kommenden Flächen für den Raum Stendal gute bis sehr Ackerzahlen und damit ein gutes bis sehr gutes landwirtschaftliches Ertragspotenzial aufweist. Der geplante "Solarpark Heerener Straße – Bullenberg" ist einer der wenigen Bereiche, in denen die Bodenwerte unter 28 und damit in einem unterdurchschnittlichen Bereich liegen.

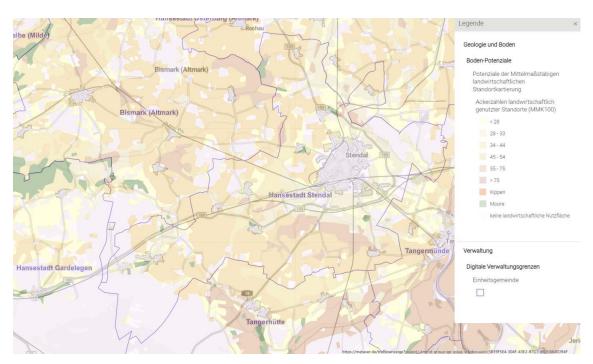


Abbildung 7: Ackerzahlen im Umfeld der Hansestadt Stendal

Aus diesem Grund stellt das Plangebiet eines der am besten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen geeignete Gebiet in der Hansestadt Stendal dar.

Neben den genannten planerischen Voraussetzungen ist für die Realisierung eines Solarparks auch die Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz sowie die Verfügbarkeit der Fläche Voraussetzung für eine Umsetzung des Projektes. Beides ist an diesem Standort gegeben.

Der "Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen" des Landkreis Stendal beschreibt in seinem Kapitel 4 "Planungshilfe zur gemeindlichen Steuerung und Planung" eine Vorgehensweise zur Ermittlung für eine PV-Nutzung geeigneter Flächen. Er benennt hier Ausschlussbereiche und beschränkte geeignete Standorte sowohl aus raumordnerischen, städtebaulicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht. Bei Anwendung der in o.g. Leitfaden genannten Kriterien stellt das Planungsgebiet einen geeigneten Standort dar.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Hansestadt Stendal als Planungsträger bei der der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet

und in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplan-Teiländerung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb. Dieser ist aber im Vergleich zu den vorhandenen Vorbelastungen durch Auto- und Schienenverkehr als vernachlässigbar einzustufen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind keine erheblichen Lärmimmissionen im Bereich der Ortslagen zu erwarten. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind aufgrund der Lage des Planungsgebietes zu der Ortslage und der Landesstraße als nicht relevant einzustufen (siehe Ausführungen in Kapitel 6.5.3).

Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Beeinträchtigungen der umliegenden Ortslagen sind daher auszuschließen.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes gerecht. Sie schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann genug Energie erzeugen, um ca. 3.000 Drei-Personen-Haushalte mit einer umweltfreundlichen Energie zu versorgen.

7.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen gem. § 1 Abs. 6 BauGB im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die Flächennutzungsplan-Teiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung

 Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Flächennutzungsplan-Teiländerung

• Argumente gegen die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

8 FAZIT

Die Hansestadt Stendal kommt bei Abwägung aller Belange zu dem Ergebnis die FNP-Teiländerung zu realisieren.

9 LITERATURVERZEICHNIS

- Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung . (2022b). FFH- Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Stendaler Rohrwiesen" Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 "Solarpark Stendal Heerener Straße Bullenberg".
- Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung. (2022). Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bauvorhaben PV-Freiflächenanlage Stendal, Endbericht.
- Herden, C. (2009). Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Skript des BfN.
- MfUKE BW. (2019). *Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen*. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

10 ANHANG

10.1 ÜBERSICHTSPLAN ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

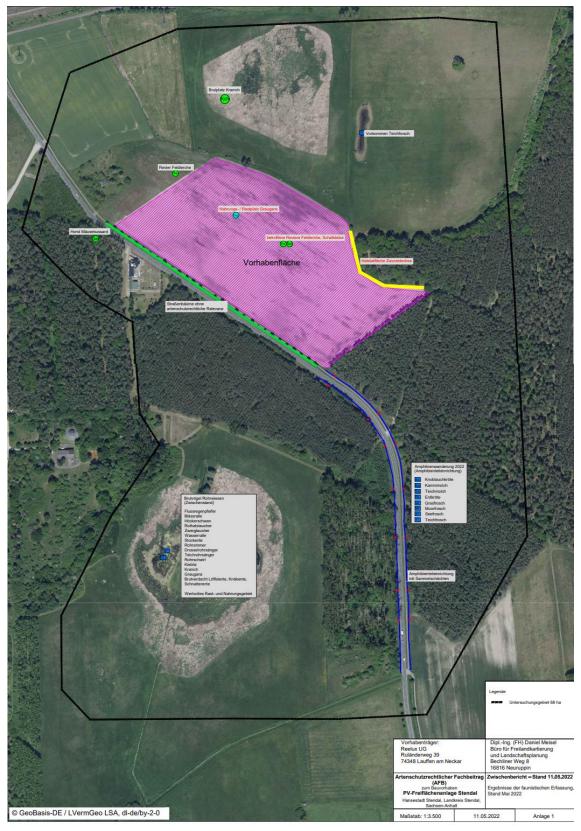


Abbildung 8 Übersichtsplan des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Zwischenstand) (Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, 2022)